Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Achten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Achte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Achte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Achte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 02.11.2022 (SächsABl. 2023 Nr. 4 S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Kostentragung“ wird die Angabe „mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse“ in die Angabe „dem jährlichen Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung“ geändert.

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Tuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F.[6] oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 2852), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) i.d.g.F.[6] amtlich angewiesen sein.“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, Milchprobenweiterleitung Rinder zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor erhält folgende Fassung:
Milchprobenweiterleitung Rinder
zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe
   a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8. an die LUA[5]:

Höhe
gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Leukose-/Brucellose-/BHV1-Überwachung sowie der Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023
Voraussetzungen
Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA[5] zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK[3] und LKV vom 27. Februar 2023 durch die TSK[3].
Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].
zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 bzw. Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8.).

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU ABl. Nr. L 173, 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.[6] und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.[6].
Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.[6].“

5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **TSE/BSE-Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.[6] auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.6 sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.[6] handeln.“

6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 10.11.2020, **Aujeszkysche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. d. g. F.[6] zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. § 2 AK-Verordnung“ i.d.g.F.[6].“

7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 02.11.2022, **Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine** zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe a. Blutprobenentnahme (Zuschuss) – Voraussetzung“ erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen inkl. Quarantäneeinrichtungen, die in Zusammenhang mit den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.“

8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Brucellose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil I Kapitel 4 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. d. g. F.[6] i. V. m. Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen i. d. g. F.[6] handeln.“

9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU ABl. Nr. L 173, 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.[6] und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.[6].“

10. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **TSE/BSE-Monitoring Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.[6] auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.[6] sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.[6] handeln.“

11. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ erhält folgende Fassung:
– „max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen gemäß Angaben des Impfstoffherstellers) und
– 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr
in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.“

12. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Tierverlustbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.

13. In allen näheren Beschlüssen dieser Satzung mit der Angabe „LUABgVO des SMS[4]“ werden die Angaben „LUABgVO des SMS[4]“ ersetzt jeweils durch die Angabe „10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62“.

14. Die Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“.

15. Endnote 7 erhält folgende Fassung: „Randnummer 33 Nr. 36 bzw. 56 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023–2027 (2022/C 485/01).“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates